

Im Namen Jesu zum Abendmahl einladen. Landeskirchenweites Gespräch in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Rückblick & Fazit

Empfehlungen mit Beschlussvorschlag für die synodale Beratung

Auf dem Weg zur Neuordnung einer Praxis der Einladung zum Abendmahl wurde durch Propst Stäblein auf der Herbsttagung 2018 über den Stand der gemeinsamen Beratungen berichtet. Inhalt des Berichtes waren Ergebnisse der Abendgespräche von 2018 in den Sprengeln. Auf dieser Grundlage hatte die Synode beschlossen: Unter Aufnahme des Ergebnisses der weiteren Gespräche möge eine „Beschlussvorlage für die Herbsttagung 2019“ unterbreitet werden. Dieser Beschlussvorlage mit Empfehlungen soll hiermit ein Bericht zum landeskirchenweiten Gespräch 2018/2019 vorgeschaltet werden. Hier geht es zunächst darum, alle Hauptlinien aus der Fülle der Aussagen zusammen zu fassen und zu systematisieren.

Das Abendmahl ist ein Geheimnis. Unser Denken vermag nicht vollständig zu erfassen, was sich im Empfangen von Kelch und Brot, im Hören, Singen und Beten vor und während des Mahls ereignet. Nicht von ungefähr haben die Kirchenväter das Abendmahl als ein Mysterium bezeichnet – nicht zu lösen wie ein Rätsel. Anders gesagt: das *sacramentum* ist das Heilige und Unverletzliche. Wie lässt sich dieses unbegreifbare Geheimnis des Abendmahls in dem, was es gibt, empfangen? Wir gehen davon aus: Der Glaube empfängt. Welche Möglichkeiten schaffen wir als christliche Gemeinschaft, als Tischgemeinschaft, damit der Glaube empfangen kann?

Die gegenwärtige „Teilnahme- und Zulassungspraxis“¹

Wie in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Abendmahl eingeladen wird, das orientiert sich im Grundsatz auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis an der „Ordnung des Kirchlichen Lebens“. Zugleich besteht ein in dieser Ordnung eröffneter Spielraum, der in den Gemeinden der Landeskirche in zum Teil unterschiedlicher Weise gefüllt wird (vgl. Ordnung des Kirchlichen Lebens Art. 24-30 u. Art. 35/35 u. Art. 51/ 52). In der EKBO wird dieser Ermöglichungs- und Entscheidungsraum so gefüllt, dass Gemeindeleitungen entscheiden, ob Kinder etwa, die die Taufe empfangen haben, zum Abendmahl eingeladen sind – oder nicht. Sie entscheiden, ob Kinder in den Gemeinden (gemäß Art. 28 Abs.5) „mit einem Segenswort in die Gemeinschaft einbezogen werden“. Damit unterscheidet sich die Handhabung dieser Frage manchmal von Gemeinde zu Gemeinde. Das kann irritieren: das Sakrament, das doch die Darstellung des ganzen Leibes Christi ist und - so wie auch das verkündigte Wort - die Christusverheißung bezeugt, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich umgesetzt? Synodenberatungen der Vergangenheit

¹ Nach Artikel 28, Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union 1999.

auf dem Gebiet der heutigen EKBO haben diese Frage wiederholt aufgerufen und beraten.

Es besteht bei manchen Gelegenheiten – etwa bei Jubiläen oder besonderen Ereignissen – und in manchen Gemeinden in grundsätzlicherer Hinsicht Unsicherheit darüber, wer und wie eingeladen wird an den Tisch des Herrn.

- Können Kinder zum Abendmahl eingeladen werden, die getauft sind? Anders gefragt: Darf getauften Kindern das Abendmahl verweigert werden?
- Welchen Stellenwert hat die Konfirmation mit Blick auf das (erste) Abendmahl? Und welchen Stellenwert hat das Abendmahl für die Konfirmation in der Praxis?
- Können Kinder eingeladen werden, die nicht getauft sind, aber bereits am Leben der Gemeinde teilhaben?
- Können/ müssen Menschen eingeladen werden, die getauft sind, aber ihre Kirchenmitgliedschaft aufgegeben haben?
- Wie gehen wir mit dem Wunsch auch von erwachsenen Menschen um, am Abendmahl teilzunehmen, die aber noch nicht getauft sind? Klar ist, in der unmittelbaren gottesdienstlichen Situation ist eine unmittelbare Abweisung nicht vertretbar. Aber darüber hinaus geht es um die grundsätzliche theologische Haltung hinter unserer Praxis.
- Welche praktische Rolle spielt die in der Ordnung des Kirchlichen Lebens geregelte Möglichkeit eines Ausschlusses vom Abendmahl tatsächlich noch?

Aber es geht längst nicht um verschiedene Regelungen oder um in der Praxis auftretende Unklarheiten und Fragen. Es geht um eine grundsätzliche Wahrnehmung, Würdigung dieses Sakraments-Schatzes, seiner „Sinn- und seiner Feiargestalt“ (Christian Grethlein). Gerade das Feiern beginnt damit, wie eine Einladung und wie der Zugang zu diesem Sakrament erfolgt.

Darüber wurden das Gespräch und die Beratung an vielen Orten, Gemeinden, in Konventen und Kreissynoden, auf Gemeindeabenden geführt. Denn so hatte es die synodale Verabredung vorgegeben. Damit sollte eine Vertiefung dessen ermöglicht werden, was bereits im Sommer 2018 mit Propst Stäblein thematisiert wurde. Gewünscht war eine möglichst breite und intensive Beteiligung an einem Thema, das in das Zentrum unseres gemeinschaftlichen Glaubenslebens in unseren Kirchen, Gemeinden, Einrichtungen gehört. Für eine weitgreifende Beteiligung an der Diskussion ist vor allem und zuerst allen beteiligten Menschen in der Landeskirche ein großer Dank und tiefer Respekt für die Offenheit in den Diskursen auszusprechen! Denn das Thema Abendmahl gelangte auf die Tagesordnung von Kreiskirchenräten, Gemeindegemeinderäten und in Gemeinden an eigens dafür gewählten Themenabenden; es wurden zur Vorbereitung von Stellungnahmen Arbeitsgruppen in den Gemeinden zusammengestellt und Klausurtagungen organisiert. Zwölf Kreissynoden, zehn Konvente sowie einige Gemeindegemeinderäte wurden besucht (Propst Stäblein/ Bammel). 24 ausführliche schriftliche

Stellungnahmen sind aus Gemeinde- bzw. Kirchenkreis bzw. Synodenberatungen in der Abteilung Theologische Grundsatzfragen/ Kirchliches Leben eingegangen und ausgewertet worden. Es bestand gleichzeitig die Möglichkeit, zu einzelnen Fragen rund um die Einladungspraxis zum Abendmahl in einer online-Befragung (auch anonym) eine Äußerung zu verfassen. Etwa 174 Personen haben diese Möglichkeit genutzt, eigene Erfahrungen schriftlich festzuhalten, Ansichten zu begründen, auch Kritik zu äußern. Das ist nicht repräsentativ, gibt aber einen Eindruck, wie die Tendenzen im Diskurs in etwa zu gewichten sind. Kritisch wurde etwa online gefragt, ob liturgische und geistliche Fragen derart mit Kirchenrechtsfragen verbunden werden könnten, wie die Befragung nahelegt. Diese enge Verknüpfung ist unsere kirchliche Realität. Daher ist ein angemessener Abgleich zwischen Praxis und ihrer Lebenswirklichkeit und Ordnung, in die alle theologische Einsicht einfließen sollte, gerade so wichtig.

Neben dem Ausschuss für Theologie, Kirchenmusik und Liturgik hat sich auch der ständige synodale Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung mit den vorliegenden Fragen zur Einladungspraxis befasst.

Vorwegzustellen ist: In der gemeinsamen theologischen, praktischen Urteilsfindung geht es nicht allein darum, wie Mehrheiten entscheiden. Es geht um das Finden einer gemeinsamen Position, gewachsen aus gemeinsam vertiefter theologischer Erkenntnis, die das Dach für all jene, die in der EKBO das Abendmahl feiern, groß und weit genug macht.

Wie halten wir es als evangelische Kirche mit der Teilnahme von Kindern am Abendmahl, die getauft sind?

Es ist bekannt, dass diese Frage auf dem Gebiet unserer Landeskirche in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt diskutiert wurde. Das gehört einerseits zum Selbstverständnis einer evangelischen Kirche, gemeinsam gefundene, auch errungene Positionen auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis immer wieder – gemeinschaftlich – daraufhin zu überprüfen, ob sie sich als tragfähig und plausibel erweisen. Andererseits haben gerade Menschen mit mehrjährigen, jahrzehntelangen Erfahrungen im ehrenamtlichen oder beruflichen Engagement in dieser Kirche geschildert, wie sie Diskussionen und die schrittweise Einführung etwa des Kinderabendmahls vor zwanzig, dreißig, vierzig Jahren erlebten, unterstützend begleiteten bzw. theologisch, historisch, pädagogisch argumentierend um diese Frage miteinander rangen. Die Historie der Beschlüsse und Entscheidungen kann hier nicht nachvollzogen werden.

Eine von der Kirchenleitung mandatierte Redaktionsgruppe, die im Jahr 2017/2018 zum Thema Abendmahl geeignetes Material, Positionen und Argumentationen als Gesprächsgrundlage konzipierte, stieß vor allem auf diese konkrete Frage der Teilnahme und Teilhabe von Kindern. (Auf eine Wiedergabe aller Thesen und Begründungen wird hier verzichtet; sie sind im Internet verfügbar.) Ob alle getauften Menschen von Anfang an auch vertraut werden können mit dem Sakrament des

Abendmahls – unabhängig von Alter oder individuellen intellektuellen oder körperlichen Zugangsmöglichkeiten, wurde intensiv besprochen und durch die Arbeitsgruppe klar bejaht und begründet und ist im Thesenpapier, der Gesprächsgrundlage, nachzuvollziehen. Darin wird den verschiedenen Theologien des Abendmahls ebenso Rechnung getragen wie der Erkenntnis, dass das Abendmahl von den christlichen Anfängen an im Plural stattfand. Die verschiedenen Überlieferungen mussten gewichtet werden, ohne den Anspruch zu erheben, eine unanfechtbar richtige Lösung anzubieten. Aber einmal mehr wurde deutlich, dass historische Anhaltspunkte, biblisch-theologische Einsichten, zahlreiche kirchen- und dogmengeschichtliche Entscheidungen und schließlich entwicklungspsychologisch-pädagogische Erkenntnisse uns nicht von der Aufgabe entbinden, eine eigene Antwort im Kontext unserer Zeit und ihrer Anforderungen zu entwickeln.

Deutlich wurde, dass eine Weite von sehr verschiedenen Schriftverständnissen im Hintergrund der Diskussionen in den Gemeinden und Kreisen steht. Diese Weite der unterschiedlichen Zugänge zur Schrift wurde in die Diskussionen eingetragen. Sie verbinden sich mit persönlich erfahrenen gemeindekulturellen Prägungen und mit besonders wertgeschätzten weit zurückreichenden Traditionen.

Deutlich vernehmbar war das Votum für ein erneuertes Anknüpfen an den verschiedenen frühchristlichen Mahlgemeinschaften in der bezeugten Vielfältigkeit. Kritik, Einspruch und Anfragen wurden umfassend wahr- und aufgenommen. Dabei fiel auf: Was für die einen relevant ist, ist es für die anderen schon längst nicht mehr - war es vielleicht noch nie. Es wurde gefragt,

- ob hier der Zeitgeist an erste Stelle gesetzt wird, wenn Zulassungsregelungen kritisch daraufhin befragt, ob sie nicht einer konsequenten Haltung des Einladens weichen müssten,
- andererseits: ob die Wirklichkeit in den Gemeinden nicht schon längst die Regelungen der Ordnungen überholt haben und damit überflüssig werden lassen,
- ob Taufe und Konfirmation mit dieser Diskussion und ihren möglichen Resultaten nicht unwiderruflichen Bedeutungsverlust erleiden werden,
- ob es sich nicht um Frage handele, die überall situativ entschieden werden müsste, möglichst ohne jede Ordnungsvorgabe.

Es kann uns nicht daran liegen, dass Mehrheiten, die sich in den Gesprächen und Rückmeldungen bildeten, schlichtweg über Kernfragen der Glaubenspraxis entscheiden. Es sollte und kann uns aber daran liegen, dass sich ein Konsens findet, der sich weder allein historisch noch allein aus der Gegenwart, sondern kühn aus dem Auftrag der Kirche heraus ermitteln lässt. Dabei bleibt maßgebend: Der Einladende ist der auferstandene Christus. Wir sind beauftragt, an dieser Einladung teilzugeben, sie also weiter zu geben, damit Menschen Heilung, Befreiung, Versöhnung, Hoffnung erfahren können. Denn die feiernde Gemeinschaft ist

beauftragt, glaubhaft zu leben und zu zeigen, was wir sind und was wir sein werden: Kinder Gottes, Glieder am Leib Christi. Wir verantworten gemeinsam, ob unsere – geordnete – Mahlpraxis dieser Einsicht entspricht bzw. bleibend um dieses Entsprechen ringt.

Alles in allem, auf der Basis der Stellungnahmen, der Gespräche und der online-Befragungsergebnisse, ist festzustellen, dass es ein deutliches Befürworten für eine Einladung aller Getauften unabhängig von Alter und Entwicklung gibt. Dabei spielen in der Befürwortung etliche theologische Argumente eine Rolle, zum Beispiel:

- Im Abendmahl handelt und schenkt Gott durch Menschen. Von daher das Abendmahl in seiner Tragweite und seinem Geheimnis zu erfassen und ist somit keine Sache zwischenmenschlichen Urteilens. Daher die Bitte, neben der Voraussetzung der Taufe sollten keine weiteren, äußerlichen Bedingungen im Sinne von Zugangserfordernissen vorgegeben werden.
- In biblisch-exegetischer Hinsicht wurde in Anschlag gebracht, dass die Weite der Einladung Jesu auch die Kinder erfasst, zumal der jüdische Überlieferungskontext, in dem der Jude Jesus steht, Kindern im Feiern und Erlernen des Glaubens eine besondere, eine zentrale Rolle zuerkannt wurde (Pessach-Überlieferung). Hingewiesen wurde immer wieder auf Mk 10,14ff.; auch der Hinweis auf 1. Kor 11, 26-29, verbunden mit der Bitte, diese paulinische Argumentation gerade nicht gegen eine Teilnahme von Kindern ins Feld zu führen, sondern darin vor allem die besondere Situation zu erkennen: die Tischgemeinschaft als Akt des Bekennens gefährdet, wer den Leib nicht kennt, also sich feindlich gegenüber dem Leib Christi, gegenüber der Gemeinschaft, verhält. Die Tischgemeinschaft ist nicht gefährdet durch ein nicht umfängliches Erfassen des Geheimnisses des Glaubens im Abendmahl und schon gar nicht durch kognitiv-intellektuelle Grenzen. Anders formuliert: Zum einen kann der Glaube (*fides est admissio*) nicht durch einen Menschen erfasst werden, zum anderen ist das Begreifen des Abendmahles weder Voraussetzung noch Bedingung. Was es bedeutet, erschließt sich dem Empfangenden – so die Verheißung - im konkreten Vollzug, in der Teilhabe. Darauf setzen wir.
- Menschen, die die Heilmittel empfangen, sind zwar Antwortende, doch sie leben damit und darin, dass sie mit dieser Antwort und mit ihrer Möglichkeit Zeugnis zu geben, immer hinter dem zurückbleiben, was Gott zum Empfangen schenkt.

Nicht allein die biblisch-theologische Argumentation wurde für relevant gehalten im Blick auf das Abendmahl mit Kindern. Es wurde auch argumentiert,

- Kindern sollte die Irritation, nicht zugelassen zu werden, nicht zugemutet werden. Diese Irritation, auch bei jungen Familien, wirkt nachhaltig; zahlreiche Erfahrungsberichte haben das auf schmerzliche Weise bestätigt.
- Aus der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit wurde unterstrichen, dass zu einem ganzheitlichen Lernen des Glaubenslebens ein Vertrautwerden

mit dem Abendmahl durch volle Teilhabe an den Elementen am aussichtsreichsten ist.

- Die Konfirmation (bzw. die Vorbereitung) sollte keine, oftmals als artifiziell empfundene Hürde auf dem Weg zum Abendmahl darstellen, sondern einer von mehreren Höhepunkten auf dem Weg zur Gemeinschaft und Vertiefung des eigenen Glaubens in der Gemeinschaft sein.

Insgesamt wird unter den befürwortenden Stimmen eine nachhaltige gemeindepädagogische und diakonische Begleitung für das Hineinwachsen der Jüngsten in die Tischgemeinschaft gefordert. Hier sahen sie einen Schwerpunkt der landeskirchenweiten Verständigungsbemühungen. Es gehört elementar zur Förderung und Ausstattung der jüngeren Generationen.

Folgende Positionen waren nicht in der Mehrheit, z.B.:

- Kinder auch in anderen Zusammenhängen des Lebens erhalten nicht alles in jedem Alter.
- Kindern fehlt das Verständnis für die Abendmahlsfeier oder sie benehmen sich unangemessen.
- Die Konfirmation ist unerlässlich. Und die Frage einer Teilnahme von Kindern braucht dann nicht verfolgt zu werden, wenn ein Kindergottesdienst während der Abendmahlsfeier angeboten wird.
- Kindern ist es noch nicht möglich, das Bekenntnis zu ermessen, das mit der Praxis des Abendmahls verbunden ist.
- Der Empfang des Segens genügt.

Darüber hinaus sind folgende Anregungen notiert:

- Vereinzelt wurde das Agapemahl als Heranführung an das Abendmahl vorgeschlagen (z.B. im Kindergarten oder im Kindergottesdienst).
- Das Thema Wein/Traubensaft wird immer wieder aufgegriffen: Zum einen wurde ein Bedauern darüber geäußert, dass bei einem Abendmahl mit Kindern nur Traubensaft gereicht werden würde, andere unterstrichen den Wunsch, dass Eltern und etliche andere Menschen einfordern, eine Alternative zum Wein zu haben.
- Die Begleitung von Eltern zum Abendmahl sollte nachdrücklich betont werden.
- Das Teilnahmealter könnte festgesetzt werden (z.B. ab der 1. Klasse).

Die Taufe als Voraussetzung der Teilnahme am Mahl (*baptismus est admissio*) ?

Es ist bemerkenswert, dass sich eine erkennbare Mehrheit dahingehend äußerte, insbesondere Kinder, die noch nicht getauft sind, die sich – durch Eltern, Familien und Gemeinde begleitet – auf dem Weg zur Taufe befinden, ebenfalls zum Abendmahl einzuladen. In gewisser Weise wird hier sichtbar, was in anderen

Zusammenhängen bereits festgehalten ist: Eine Veränderung der Taufpraxis: Kinder werden in der Tendenz später zur Taufe gebracht.² Argumentiert wird, die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft hängt nicht vom Datum der Taufe ab; sie stellt eine sachliche Voraussetzung dar, keine vorab zu absolvierende Zugangsstufe. Die Taufe ist Ausdruck wie auch das Zeichen Gottes: hier ist die einzelne Person gerufen. Die so Gerufenen bzw. Berufenen, die Glaubenden, kommen an den Tisch Jesu. Als die Berufenen finden sie Zugang zum Tisch der Abendmahlsgemeinschaft. Dieses Vertrauen in den Ruf an den Tisch des Herrn darf keinem Kontroll- und Aufsichtsreglement unterzogen werden. Kontrolle, Überprüfung und Aufsicht werden nicht als praktikable und wünschenswerte Mittel einer feiernden Gemeinschaft gesehen. Sie entsprechen nicht den Wirklichkeiten in unseren Gemeinden.

In gewisser Weise schließt die Argumentation um die Integration von nicht getauften Kindern an lebhaft geführte theologische Auseinandersetzungen im Ausgang des 20. Jahrhunderts an. Gemeint sind theologische Positionierungen, die im Mahl des Herrn in seiner eschatologischen Dimension den Verweis auf das Eintreffen des Reiches Gottes stark machten und schlussfolgerten: So wie die Botschaft vom Reich Gottes und seinem Kommen, wie Gottes Evangelium allen Menschen gilt, gilt auch der Vorgesmack und die Stärkung auf dieses Reich hin bereits für alle. Diese Argumentationen sind an verschiedenen Stellen umfassend dokumentiert.³

Bekräftigt wurde unter den Befürwortern der Einladung auch von Kindern, die (noch) nicht getauft sind, dass eine Abweisung in der unmittelbaren Situation nicht evangeliumsgemäß sei und einer Anmaßung gleichkäme, die Menschen nach irdischem Ermessen nicht zusteht. Hier wurden auch nichttheologische Argumentationslinien verfolgt: Aus religionspädagogischer Sicht müssten gerade Kinder die vertrauensbildende und bewusstseinsstärkende Erfahrung machen dürfen, ohne zu erbringende Leistungen dazu gehören zu dürfen und nicht anders behandelt zu werden als andere Kinder im selben Alter. Ein Ausschluss in jungen Jahren würde hingegen nachhaltigen negativen Eindruck hinterlassen. Dabei klang in den Gesprächen immer wieder die Frage an, ob davon auszugehen sei, dass die Teilnahme von Personen (unabhängig vom Alter) am Abendmahl als Taufbegehren zu verstehen ist. Der inhaltlichen Klarheit müsste an dieser Stelle eine sensible und geeignete Liturgie wie Sprache folgen, die eben dies vermittelt.

Auch in den schriftlichen Gemeindeäußerungen bildete sich das deutliche Votum heraus, Kindern, die noch nicht getauft sind, einen Zugang zu ermöglichen.

Gegen eine solche Eröffnung wurde allerdings auch argumentiert:

- Wer mit der Taufe wartet, muss auch mit dem Abendmahl warten – und: eine solche Weitung der Einladung erreicht letztlich „alle und keinen“.
- Eine Mitgliedschaft sei „etwas wert“ und muss „etwas wert“ bleiben.

² Vgl. Einführung zum Entwurf der gemeinsamen Taufagende von VELKD und UEK, 2018, S.8.

³ Vgl. z.B. M. Brilla/ K. Elmer, Im Reich Gottes ist noch Platz, 1987/2, 76. Jhg., 64-71.

Weitere Anregungen und Einzelvoten:

- Nicht getaufte Kinder dürfen teilnehmen, aber es sollte ein Gespräch im Anschluss erfolgen.
- Vor der Teilnahme sollte Kontakt zu einer Person aus der Gemeindeleitung erfolgen.
- Weil Jesus alle eingeladen hat, besteht keine Legitimation zum Ausschluss.
- Liturgisch ist eine deutliche Erklärung nötig, wer eingeladen ist; ebenso klar muss kommuniziert werden, dass es Zeichen der Verständigung gibt, etwa Hand auf Brust als Zeichen eines erbetenen Segens.

Als bemerkenswertes Gesamtergebnis kann somit das starke Votum für die Teilnahme von nicht getauften Kindern festgehalten werden.

Eine klare Bejahung ergab sich ebenso in der Frage, ob Erwachsene bereits während ihrer Vorbereitung auf die Taufe eingeladen sein sollen zur Mahlgemeinschaft. Das wurde kräftig befürwortet und beispielsweise mit folgenden Überlegungen unterlegt:

- Es sollte eine herzliche Einladung auch an Erwachsene auf dem Taufweg erfolgen, da Jesus alle Menschen eingeladen hat.⁴ Vor diesem Hintergrund wurde auch votiert, dass „alle Menschen unabhängig von ihrer Religion, Herkunft“ (ein Gemeindevotum) willkommen sind zum Abendmahl.
- Anliegen sollte die Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Person sein und das Vertrauen in die persönliche Gewissensprüfung.
- Es geht darum, mit dem Ritual vertraut zu werden – unter sorgfältiger Begleitung.
- Die Teilnahme am Abendmahl drückt eine Bereitschaft für die Taufe aus und zeigt Interesse am Glauben. Der Empfang der Taufe bleibt natürlich der Höhepunkt.
- Eine Begleitung der Suchenden ist zu intensivieren. Menschen, die sich auf dem Taufweg befinden, brauchen eine direkte Ansprache.
- Wer am Abendmahl teilnimmt und noch nicht getauft ist, könnte eine Art „Gaststatus“ erhalten.

Hingegen wurde unter den ablehnenden Stimmen gegenüber dieser Möglichkeit die Begründung angeführt:

- Die Taufe und ein Bekenntnis sind unbedingte Voraussetzung für die Abendmahlsteilnahme (im Sinne des zeitlichen Nacheinanders). Die Bedeutung muss denjenigen bewusst sein, und eine bewusste Entscheidung für das Sakrament des Abendmahls ist „Pflicht“.
- Erwachsene auf dem Taufweg könnten als Praxis der Einübung zuschauen oder sollten gebeten werden, ein Gebet in der Bankreihe zu sprechen.

⁴ In diesen Zusammenhängen wird öfter auf diese biblischen Passagen verwiesen: Gal 3,26f; Mt 5,13; Joh 3,3.

- Die Teilnahme abzuwarten, kann die Sehnsucht wecken, eine wertvolle Erfahrung.
- Seelsorgliche Notwendigkeiten könnten im Einzelfall Ausnahmen rechtfertigen.

Hier lässt sich feststellen, dass Sorgen um klar handhabbare Regelungen bestehen. Daneben kommt ein sehr starker und breiter Impuls zum Tragen: ein verstärktes Eintreten für eine großzügige und weite (nicht beliebige!) Gemeinschaft, die Gottes Handeln und die Bereitschaft der Menschen, sich einzeln und in Gemeinschaft vor Gott zu *ver*-antworten, ernst nimmt.

Eine beendete Mitgliedschaft und die Möglichkeit der Abendmahlsteilnahme

Dieser Zusammenhang hat vor allem unter dem Eindruck der Austrittswellen der Vergangenheit und unter dem Eindruck vieler persönlicher Erfahrungen besonders in den östlichen Teilen unserer Landeskirche lebhaft Diskussionen ausgelöst.

Unter den zahlreichen befürwortenden Begründungen für eine Einladung auch an Menschen, die nicht (mehr) Mitglied der Kirche sind, seien hier einige beispielhaft genannt:

- Jesu Einladung schließt nicht aus, sondern alle, die ihm nachfolgen wollen, ein - selbst wenn sie daran wie Judas scheitern oder wie Petrus zurückschrecken. Dem hat unser kirchliches Handeln zu entsprechen.
- Eine Verbundenheit kann trotz Austritt, der wiederum aus verschiedenen Gründen geschehen sein kann, noch immer bestehen.
- Eine Nachprüfbarkeit der Mitgliedschaft ist nicht möglich bzw. praktikabel.
- Gerade das Abendmahl als Fest der Versöhnung und Annäherung kann ein Ort des Neubeginns sein.
- Gottes Barmherzigkeit ist grenzenlos. Menschen nehmen nicht grund- und beziehungslos am Abendmahl teil.
- Der Austritt aus der „unsichtbaren“ Kirche, deren Teil man durch die Taufe wurde, ist unmöglich. Die Gemeinschaft der Heiligen entsteht, wo alle unter der Verheißung des Reiches Gottes eingeladen werden.
- Gerade die sündenvergebende und die versöhnende Dimension, die Gabe des neuen Anfangs im Erinnern der Hingabe Jesu, kann Menschen ansprechen, die sich von der Gemeinschaft der Glaubenden getrennt haben. Dieser allen Menschen buchstäblich dienende – diakonische – Charakter des Mahls kann angesichts des Rufs an den Tisch der Gemeinschaft des erneuerten Bundes mit Gott dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass Ausgetretene „nicht außen vor“ gehalten werden.
- Abzulehnen sind daher sowohl „Zulassungsberechtigungen“ als auch „Zumutungsabschwächungen“ (gemeint ist ein Abgleiten in die Beliebigkeit) des Abendmahls.

Kritiker einer Einladung an Menschen, die (als getaufte Christen) die Kirche verlassen haben, argumentierten dagegen:

- Eine Einladung auch an Ausgetretene kommt einer Egalisierung gleich, die nicht dem Ruf Jesu in die Nachfolge entspricht.
- Mitgliedschaft hat einen Wert und ist den Menschen viel wert. Diese Haltung würde bei einer entsprechenden Veränderung empfindlich gefährdet. Das damit gegebene Signal an die anderen Mitglieder ist falsch.

Weiterhin wurden in den Gespräche folgende Überlegungen geäußert:

- Im Abendmahl wird Lebenshingabe Jesu erinnert und vergegenwärtigt. Mitgliedschaftsrelevante Kirchensteuerfragen sind davon unabhängig zu betrachten.
- Vor dem Wiedereintritt sollte ein Schuldbekenntnis abgelegt werden.
- Das Abendmahl ist Sache derer, die tatsächlich „zur Gemeinde gehören“.
- Durch „klare Abgrenzung“ wird die Bedeutung des Abendmahles intensiviert.
- Weitere Austritte könnten folgen, wenn Menschen erleben, auch ohne Kirchensteuer erhalten sie das Abendmahl.
- Menschen, die ausgetreten sind, sollten beim Abendmahl gesegnet werden.

Auch wenn die Ablehnung der Einladung von Ausgetretenen nicht von der Mehrheit getragen wurden, drücken sie an manchen Orten die Sorge aus, Verbindlichkeit und Zugehörigkeit könnten in Beliebigkeit erodieren: Die Sorge um die Erosion auch eines vom Bekenntnis getragenen Zusammenhalts. Damit verbunden eröffnete sich oft eine Diskussion um Bekenntnis und Mitgliedschaft, auch um die Frage darum, „was Menschen von der Kirchenmitgliedschaft haben“. Eine Frage, die selbstverständlich nicht nur im Zusammenhang der Abendmahlsdiskussion virulent wird.

Daneben standen deutlich formulierte Voten, die besagten: In einer großzügigen, einladenden Kirche darf niemand zurückgewiesen werden. In der Situation des Gottesdienstes mit Abendmahl darf und soll eine Teilnahme am Abendmahl allerdings zu verstehen sein als der zum Ausdruck gebrachte Wille, Teil der Gemeinschaft am Leib Christi zu sein und damit Glied der evangelischen Kirche (erneut) zu werden. Eine Teilnahme am Abendmahl kann ein Wiederaufnahmebegehren ausdrücken. Besteht darüber ein Konsens, würde dies eine klare liturgische Kommunikation im Vorfeld und das aufsuchende Gespräch im Nachgang erfordern.

Eine Regelung mit Blick auf „Zulassung“ und „Ausschluss“?

Die Ordnung des Kirchlichen Lebens regelt in Artikel 35 „Zulassung zum Abendmahl und Entzug“. „Zugelassen“ sind Konfirmierte, im Erwachsenenalter Getaufte und in die Kirche (wieder) Aufgenommene. Die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zum Abendmahl und des Entzugs der damit verbundenen kirchlichen Rechte liegt beim

Gemeindekirchenrat. Gegen dessen Entscheiden kann im Kreiskirchenrat Beschwerde eingelegt werden (Art. 34 Abs. 2). In den allermeisten Gemeinden hat sich diese Problematik bisher nicht praktisch bemerkbar gemacht. In der Gesamtschau bestand – abgesehen von der nahezu vollständig fehlenden praktischen Relevanz – eine deutliche Tendenz, kirchenrechtliches Regeln weitgehend zu minimieren bzw. sogar ganz darauf zu verzichten. Begründet wurde dies damit, dass

- Regelungen wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle an der Praxis scheitern und nicht dem Kontext unserer Zeit und ihren Herausforderungen entsprechen.
- Seelsorge und intensive Gesprächsführung sollte vor allen kirchenrechtlichen Regelungen stehen.
- Es geht um Eigenverantwortung und Selbstprüfung. Diese ernst zu nehmen bedeutet hier eine Selbstzurücknahme des Kirchenrechts.
- Die Einladung Jesu zur Sinnesänderung, zur *Metanoia* (Umkehr) steht in Spannung zu kirchenrechtlichen Festschreibungen.
- Geistliche und juristische Aspekte sollen gerade mit Blick auf das Abendmahl deutlicher unterschieden sein.
- Vertrauen und Selbstverantwortung könnten gestärkt werden in einer juristischen Selbstzurücknahme.
- Wer am Abendmahl teilnimmt oder nicht, das geht nicht in rechtlichen Lösungsvorschlägen auf. Weitاًus umfassender ist die Einsicht, dass die Mahlgemeinschaft mit dem Auferstandenen, also die Begegnung mit dem gegenwärtigen Christus, Glauben bewirken kann.
- Praktische Regelungsfragen greifen auch hier hinein: Wo das Feiern gestört wird, sind Personen von der Festgemeinde zu trennen. Das gehört in den Bereich des situativen Entscheidens.

Folgende Kritikpunkte wurden benannt:

- Die Frage zu stellen und die Einladungspraxis neu zu überdenken, kann als ein „Zeichen der Anbiederung an die heutige Welt“ verstanden werden.
- Das Kirchenrecht in seiner aktuellen Form ist weiterhin durchaus ein „scharfes Zeichen“.

Angesichts der Fülle der Rückmeldungen und Redebeiträgen wurde erkennbar, dass es für ein – etwa auch - historisches gewachsenes seelsorgliches Grundanliegen des zeitweisen Ausschlusses vom Abendmahl so gut wie keine Akzeptanz unter heutigen Christen und Christinnen gibt, ganz zu schweigen von einer Vermittlung dieses Aspektes unter Menschen, die nicht konfessionell gebunden sind. Deutlich vernehmbar ist das mündlich und schriftlich vielfältig geäußerte Votum für eine grundsätzlich „ausschlussfreie Abendmahlspraxis“.

Fazit

Zu Beginn dieser Zusammenschau kann erfreulicherweise festgestellt werden, wie im vergangenen Jahr nachvollziehbar evangelische Theologie unter den Menschen der Gemeinden und darüber hinaus zum lebendigen Gespräch wurde, und zwar in Austausch und Diskussion über grundlegende Aspekte des Lebens in der Gemeinschaft! Sehr verschiedene Fragen flossen in ein facettenreiches Gespräch ein, das unterschiedliche Positionen ermöglichen konnte und nicht klassisch auf *eine* einzige Wahrheit fixiert war. Das ist ein Gewinn für die Kommunikations- und Diskussionsgemeinschaft in unserer Kirche. Das Anliegen landeskirchenweiter Konsultationen war darin erkennbar geworden, wie ein Verständnis für bestimmte Fragestellungen noch einmal neu eröffnet werden konnte. Dabei mussten auch gewisse Normalitätserwartungen in ihrer Stärke, aber auch in ihrer Fragwürdigkeit bedacht werden.

Einzutragen ist ebenfalls, dass weit über die unmittelbare Abendmahlsthematik weitere damit verbundene Themen Gewicht erhielten, etwa mit Blick auf das Gemeindeverständnis – wer hat welche Rechte, was zu entscheiden ist? Im Blick auf Bekenntnisverständnis und Bekenntnistreue, im Blick auf Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, im Blick auf das Verständnis der Sünde und ihrer Vergebung.

Bedenkenswert sind sicher auch die Grenzen der hiermit auszuwertenden Gesprächsformate. Wie die Balance zwischen eigenständigem gemeindlichen Entscheiden und Handeln einerseits und kirchenleitendem Anspruch gemeinsamer Orientierung andererseits tatsächlich zu ermitteln und zu halten ist, wird auch dieser Diskurs nicht abschließend beantworten. Das heißt: Unterschiedliche Erwartungen an das, was gegebenenfalls Veränderung erfahren sollte, können mitunter vollkommen konträr sein. Es ist die bleibende Aufgabe immer wieder neu miteinander abzugleichen, worin die konkreten, situativen Fragestellungen und Notwendigkeiten bestehen und worin die theologische Grundorientierung über die Ortsgemeinde hinaus gefragt ist – und zwar im Horizont von Ökumene und Gesellschaft.

Der Theologe Ernst Lange hat vor über 40 Jahren stark gemacht, wie im Abendmahl Bezeugung und Bekenntnis zusammenklingen: „Das Mahl bezeugt Christus. Aber die Eigenart dieses Zeugnisses ist, dass alle daran teilhaben. Getroffen von der Bezeugung, stimmen sie alle in sie ein, jeder, in der Erneuerung der Verbindung mit den Mitchristen, buchstäblich mit sich selbst, im „Ganzopfer des Lebens“ (Röm 12,1)“.⁵ Inwiefern vermag also der Zusammenklang von Bezeugung und Bekenntnis in der Einladung zum Mahl Ausdruck zu finden?

Es geht darum diese bestehenden Spannung konstruktiv aufzunehmen: Christen und Christinnen verfügen nicht über das Abendmahl und sind doch in der Verantwortung,

⁵ E. Lange, Chancen des Alltags, 176.

die Einladung an den Tisch des Auferstandenen verantwortungsvoll als sichtbare Ekklesia zu gestalten. Wir wissen, dass der kleinere Anteil der evangelischen Christen regelmäßig am Abendmahl teilnimmt.⁶ Es dürfte allen Beteiligten klar sein, dass Veränderungen der Einladungspraxis keinesfalls sofortige messbare Veränderungen erzeugen. Darum geht es auch nicht. Es geht viel grundsätzlicher um eine gemeinsame Überprüfung der bisherigen Haltung und eine Haltungsänderung mit Blick auf dieses Sakrament. Es geht um einen Kulturwandel, der den vielfältigen Sinn dieses Sakraments authentisch einladend all denen nahebringt, deren Herz Christus sucht oder von Christus gesucht wird.

Anhand der oben beschriebenen Fragestellungen wird wie folgt argumentiert:

Das Abendmahl für alle Getauften – ein Ort auch für Kinder

Abendmahlsteilnahme ist im Empfangen Ausdruck der Nachfolge derer, die sich als berufen im Leib Christi erfahren. Sie empfangen und geben Zeugnis, auch wenn sie hinter diesem Zeugnis immer wieder in den Erfahrungen des Alltags zurückbleiben. Über die Berufung von Menschen, ihren Glauben daran und ihr Vertrauen darauf, ist nicht zu urteilen und schon gar nicht an Alters- und Entwicklungsstufen festzumachen. Die Empfehlung, alle getauften Kinder zum Abendmahl einzuladen, hat eine breite Basis von Fürsprecherinnen und Fürsprechern. Hier ist ein weitgehender Konsens ermittelt, der sich darauf beruft, dass Gemeinden, die Kinder zum Abendmahl einladen, dies unter Berufung auf ein gesichertes biblisch-theologisches Zeugnis tun können. Dass bis ins 12. Jahrhundert einerseits das Abendmahl für Kinder gängige Praxis war, andererseits auch immer wieder kritisiert wurde, kann als historisches Argument allenfalls darstellen, dass wir uns mit unseren Entscheidungen der Gegenwart – wie so oft – nicht allein auf *eine* historische Position berufen können.

- In der Taufe verbindet sich der handelnde Gott mit dem Täufling, lässt ihn einen Teil am Leib Christi werden. Die Taufe umfasst allerdings mehr als einen abzuschließenden Akt. Vielmehr ist die Taufe und das Leben aus der Taufe ein Weg mit Gott – und zwar zugleich in der Spannung von *iustus* und *peccator* – aber von Beginn an enthalten in der Christuswirklichkeit. Nur diese eine Taufe gibt es – und damit keine weiteren Kriterien eines Zugangs an den Tisch Gottes. Gott handelt, so die theologische Einsicht, in dieser heilsbringenden Weise an jedem Menschen – unabhängig von Alter, Entwicklungsstufe oder Erkenntnisgrad. Und ebenso handelt Gott im Abendmahl – unabhängig von dem, was Menschen in ihren Leistungen und Fähigkeiten auszeichnet. Diese Auszeichnungen sind keine Kriterien für das Platznehmen am Tisch des Herrn. Alle Menschen treten vor Gott als hungrige, empfangende Menschen. Niemand hat einen Vorrang. Das ist die Konsequenz des Denkens des Abendmahls von Gottes Wirken her. Es ist

⁶ C. Grethlein, Kirchentheorie, Kirchentheorie. Kommunikation des Evangeliums im Kontext, Walter de Gruyter 2018, S. 143, weist darauf hin, dass in EKD-Mitgliedschaftsumfragen zwar gefragt wird, was unbedingt zum Evangelisch-Sein gehört, unter den zehn Antwortmöglichkeiten das Abendmahl allerdings fehlt.

Gottes, nicht menschliches Wirken, das auf diese Weise Heil wirkt – sowohl in der Taufe wie im Abendmahl. In beidem in gleicher Weise.⁷ Kinder sind in Gottes Welt davon nicht ausgeschlossen. Auf ihnen liegt eine besondere Verheißung (Mt 18,3).

- In der Darstellung des Abendmahls (Herrenmahl) liegt Paulus vor allem an einer würdigen Feier, das heißt, die Feier und das soziale Miteinander müssen einander entsprechen und dürfen nicht mutwillig riskiert werden. Ein unwürdiges Teilnehmen von Menschen, die aufgrund ihres Alters gegebenenfalls nicht mit allen liturgischen Elementen vertraut sind, schien ihm nie als Problem oder Herausforderung begegnet zu sein.
- Nicht unerheblich sind die Erkenntnisse der Diskussion um das Kinderabendmahl gerade seit den letzten vier Jahrzehnten und die Erfahrungen der Landeskirchen, die bereits seit längerem das Abendmahl mit Kindern praktizieren. Sie bestärken die hier vorgebrachte Empfehlung zur Teilnahme aller Getauften am Abendmahl unabhängig vom Alter.

All dies bestärkt uns darin, dass es an der Zeit ist, gemeinsam zum Ausdruck zu bringen und zu praktizieren: Kinder sind als Teilhabende an Wort und Element willkommen am Tisch des Herrn.

Gemeinde-/religionspädagogische Begleitung und der Stellenwert der Konfirmation

Auch pädagogisch spricht vieles dafür, die Jüngsten von Anfang an in die Mahlgemeinschaft als Vertrauensgemeinschaft aktiv hinein wachsen zu lassen, denn gerade die ersten Lebensjahre sind entscheidend und prägend für das Glaubensleben von Menschen. Möglichst frühzeitige Impulse erhöhen die Chance auf eine stabile Verankerung im Glauben. Praktisches Mitvollziehen-Können ermöglicht das ganzheitliche Lernen auf allerbeste Weise. Das hier noch einmal kurz aufgegriffene pädagogische Argument begrenzt also nicht die Teilnahme am Abendmahl auf ein bestimmtes Alter (ab dem eine Teilnahme sinnvoll sei oder angemessen vorbereitet sein könnte), sondern macht dagegen stark, dass die *Praxis von Anfang an pädagogische Vorbereitung und Begleitung benötigt*. Die Chance über diese Erfahrung lernen zu können noch vor dem Begreifen von Worten oder Glaubenssätzen, muss gerade von einer reformatorischen Kirche ergriffen werden, die das Lernen und Bilden als eines ihrer Grundanliegen im Kernauftrag enthalten sieht. Wer von Anfang an das Abendmahl mit praktiziert, wird mit höherer Wahrscheinlichkeit früher oder später auch das nachvollziehende Denken, die Frage, die Reflexion eintragen und somit sprachfähig werden über die eigene Verwurzelung im

⁷ Die Bedeutungs- und Facettenvielfalt, wie Gott Heil für den Menschen wirkt (befreiend, stärkend auf dem Weg in Gottes Reich, gemeinschaftsstiftend, versöhnend, auf die neue Schöpfung im Dank für die gegenwärtige Schöpfung verweisend, sündenvergebend, Bundestreue aktualisierend, Zusage in der Hoffnung gebend), muss hier nicht noch einmal im Einzelnen erläutert werden.

Glaubensleben samt gottesdienstlicher Praxis. Es geht um ein kostbares Gut: das Wachsen in der sakramentaltheologischen Mündigkeit und in die religiöse Eigenverantwortlichkeit hinein. Wir dürfen unsere Kinder nicht geistig und geistlich „verhungern“ lassen, indem wir auf ein „Abwarten“ setzen.

Wo das theologische Argument Klarheit herstellt, sollte also die pädagogische Argumentation keine nachträgliche Hürde bauen, sondern die theologische Einsicht mittragen und unterstützen. Das heißt: Mit der Taufe ist und bleibt die Einladung zum Abendmahl verbunden. Und es steht außer Frage, dass wer am Abendmahl teilnimmt, eine im allerbesten Sinne hilfreiche altersgemäße Begleitung erhält.

Die Konfirmation ist ein großer Schatz und ein hohes Gut der reformatorischen Kirche. Der Weg zur Konfirmation, das Erfahren und Erleben von Gemeinschaft in der Christuswirklichkeit, die Erkundung, auch die intellektuelle Erkundung des eigenen Vertrauens und des möglicherweise eigenen Zweifels, erfordern alle Bildungsbemühungen und deren Intensivierung – nicht nur im Handlungsfeld der Gemeindepädagogik, sondern auch der Seelsorge und der Verkündigung. Als wesentliche Etappe für noch immer mehrere tausend Jugendliche in unserer Landeskirche sollte sie in ihrem Wert und in ihrer Bedeutung nicht theologisch reduziert werden auf ein Sakraments-Zugangsritual. Sie ist vielmehr ein Meilenstein auf einem Weg des Glaubens, der dauerhaft die Spannung von Christen vor Gott zwischen der Rechtfertigungszusage einerseits und der Sündenerkenntnis andererseits enthält. Als solche kann sie gestärkt werden, ohne dass sie mit einer ersten (selbständigen) Abendmahlsteilnahme bzw. mit einem „Zugang zum Abendmahl“ im Sinne einer „Zulassung“ verbunden wird.

Kinder, die nicht getauft sind, aber gemeindepädagogisch begleitet werden oder durch eine bewusste Entscheidung ihrer Eltern und Familien das Taufdatum verschieben, sollen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings müssen Liturgie, Sprache und Pädagogik die Verbindung zur Taufe (wie oben beschrieben) im Blick behalten. Die Teilnahme ist Ausdruck des Willens, in die Nachfolge zu treten, berufen zu sein zur Gemeinschaft mit Brüdern und Schwestern in der Christuswirklichkeit. Das ist bleibende Aufgabe einer glaubhaften und Glauben ermöglichenden Vermittlung wie Praxis.

Auch erwachsenen Menschen kann deutlich und klar kommuniziert werden, dass ihre Teilnahme am Abendmahl, sofern sie noch nicht getauft sind, als ein Taufbegehren zu verstehen ist. Menschen in den Gemeinden werden diese Erwartung aussprechen, zeigen und vermitteln und ihre Begleitung anbieten. Das gehört zu unserem Selbstverständnis. Wir gehen weiterhin davon aus, dass Menschen, die sich von Gott gerufen erfahren, es auch in dieser Weise erleben können: ihr Weg zur Taufe ist bereits so gestaltet, dass er die Stärkung der empfangenen Worte und Elemente in der Mahlgemeinschaft beinhaltet. Gott handelt und Gott urteilt über die Glaubenswege von Menschen, über ihr Antworten, ihr Zeugnis, und über die richtigen Zeiten von beidem.

Die Absicht, am Abendmahl teilzunehmen nach dem Kirchenaustritt und die Verantwortung der Kirche als feiernde Gemeinde

Menschen, die zum Abendmahl kommen, aber aus sehr unterschiedlichen Gründen ihre Mitgliedschaft aufgegeben haben, sollten deutlich vernehmen können, dass ihre Teilnahme ein erneutes Begehren bedeuten kann, in die Evangelische Kirche einzutreten. In dieser Gemeinschaft steht ihnen neu offen, ihr Leben aus der Taufe fortsetzen. Es ist die Verantwortung der Gemeinde, hier klar, wahrhaftig und einladend zu kommunizieren. Der Auftrag von Christinnen und Christen ist, zu verkündigen, dass Menschen neu dem Ruf Gottes folgen können.

Die Sorge um das Profil der Kirche und ihrer Gemeinden bzw. die Sorge um weiteren Mitgliederschwund (durch das „schlechte Vorbild“ einer Teilnahme ohne Mitgliedschaft) ist dort, wo sie problematisiert wird, offen zu thematisieren. Gerade darin können wir im Gespräch einander ermutigend klären, worin unser Profil besteht. Es kann das *Profil einer Klarheit* werden – und zwar im Blick auf die einzig uns bekannte einladende Haltung Jesu gegenüber allen, die hungern, die ihn suchen, die sich mit ihm verbinden möchten. Es wird das *Profil einer souveränen Großzügigkeit im Namen Jesu* werden, die sich zu unterscheiden weiß von Beliebigkeit und Anbiederung. Denn sie lebt radikal weltzugewandt und glaubhaft nachfolgend, dass Jesu Hingabe jedem Sünder, jeder Sünderin, gilt. So gewinnen wir in den und jenseits der Gemeinden Herzen von Menschen, die suchend und fragend sind, die sich ihrer leeren Hände vor Gott bewusst werden. Wir zeigen so – jenseits von einer Rede von Bedingungen, die zu Barrieren werden, – glaubhaft den befreienden Grundton der Begegnung mit dem Auferstandenen in der Gemeinschaft an seinem Tisch.

Gottes Handeln im Abendmahl differenziert nicht nach menschlichen Qualitäten, Merkmalen oder Leistungen, die vor Gott zu erbringen wären. Auch hier gilt, dass Menschen sich nicht über diese Freiheit Gottes, *jede Person, jeden Sünder*, zu rufen, hinwegsetzen können. Damit haben wir nicht die Freiheit, andere Menschen auszuschließen. Denn wir gehen davon aus, dass diese Tischgemeinschaft von Gott so mit uns gefeiert wird, dass sie keinen Menschen unverändert wieder gehen lässt. Auf dem Grund eines solchen theologischen Verständnisses der Einladung Gottes kann die formal-juristische Kirchenmitgliedschaft nicht als Teilnahmebedingung herangezogen werden. Das bedeutet nicht, die kirchliche Gemeinschaft und die Zugehörigkeit seien beliebig oder irrelevant. Aber es lässt sich mit dieser Weite die Klarheit der Botschaft der Ekklesia insgesamt deutlicher formulieren in Wort und Praxis, dass alle, die mühselig und beladen Gott suchen, auch Gott willkommen sind, Teil der Geschichte mit ihm zu werden – unter seinem Wort und den Gaben seines Heils.

Empfehlungen

Die systematische Zusammenschau und das erneute theologische Bedenken erfordert in mehreren Punkten eine Veränderung der rechtlichen Grundlagen, wenn eine Umsetzung in die Praxis im Konsens gewollt ist.

Die Grundlage für eine Veränderung der Praxis kann auf der Ebene eines Synodenbeschlusses in Form eines Kirchengesetzes geschehen. Das braucht eine Ausnahmeregelung durch die UEK, da ein solches Kirchengesetz in einigen Punkten abweicht von der Ordnung des Kirchlichen Lebens.

Sechs Überlegungen zur Konkretisierung

- (1) Die **Taufe ist grundsätzlich** für alle Menschen die **Voraussetzung** zur Teilnahme am Abendmahl. Kinder werden ihrem Alter und ihren Möglichkeiten entsprechend auf die Teilnahme am Abendmahl mit der Teilhabe an den Elementen vorbereitet und von Eltern, Paten oder anderen erwachsenen Bezugspersonen (der Gemeinde) begleitet. Dabei ist die Vorbereitung nicht als Zugangsbedingung oder Hürde zu verstehen, sondern als Bildungsauftrag. Der **Wille der Eltern, Paten oder anderer berechtigter Begleitpersonen** ist ausschlaggebend für die Frage, in welcher Weise sie eine Teilnahme ihrer Kinder am Abendmahl wünschen. Dabei kann es in einzelnen Fällen geschehen, dass sich Kinder in ihrer Entwicklung auf dem Weg zur Taufe befinden, der Zeitpunkt der Taufe allerdings entweder durch Familie bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigte noch nicht festgelegt ist bzw. bewusst auf ein späteres Alter des Kindes gelegt worden ist. Diejenigen, die Verantwortung auch in seelsorglicher und pädagogischer Hinsicht für ihre Gemeinde tragen, suchen das Einvernehmen mit Eltern, Paten oder anderen berechtigten Begleitpersonen. Im Einvernehmen mit Eltern, Paten oder anderen berechtigten Begleitpersonen sind Kinder, die **noch nicht getauft sind, nicht vom Abendmahl auszuschließen**.
- (2) Mit der **Konfirmation** bzw. mit dem 14. Lebensjahr entscheiden Christen und Christinnen in ihrer Verantwortung vor Gott und **selbständig** über ihre **Teilnahme** am Abendmahl.
- (3) Es entspricht grundsätzlich **nicht** dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, im Gottesdienst am Tisch des Herrn Menschen **abzuweisen** oder eine Zulassung zu verweigern. Es gehört in das umfassende seelsorgliche Ermessen der Verantwortlichen, sich darüber immer wieder neu bewusst zu werden, dass Christinnen und Christen nicht die Freiheit haben, Menschen vom Heil und der verheißenen Heilung aus allein menschlichem Urteilen heraus fernzuhalten.

- (4) Wann immer Christinnen und Christen durch Wort oder Tat die Wahrheit des Evangeliums leugnen, die Kirche unglaubwürdig zu machen versuchen oder die kirchliche Gemeinschaft zu zerstören drohen, müssen sie sich darüber im Klaren sein, dass sie ihre kirchlichen Rechte, vor allem das auf Gemeindeleitung, verlieren können.
- (5) Wer **nicht getauft** ist, soll frühzeitig, d.h. im Vorfeld der gottesdienstlichen Feier, spätestens aber während des Gottesdienstes durch die Sprache der Liturgie darauf hingewiesen werden, dass eine dennoch erfolgende Teilnahme am **Abendmahl als Taufbegehren** verstanden werden kann. Das braucht behutsame Begleitung, die nicht in einer formalen Regulierung aufgeht.
- (6) Alle getauften Christen und Christinnen sollen als gerechtfertigte Sünder und Sünderinnen Zugang zum Abendmahl haben, sofern sie Gott suchen und vertrauen und sich neu mit Christus verbinden möchten. Darüber urteilt Gott. Menschen, die ihre Kirchenmitgliedschaft aufgegeben haben und aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, aber am Abendmahl teilnehmen möchten, ist - nach Möglichkeit vorab - theologisch angemessen in Verkündigung (Liturgie und Predigt), Seelsorge und Bildungsarbeit zu vermitteln, dass eine Teilnahme am Abendmahl als ein erneutes **Eintrittsbegehren** verstanden werden könnte. Zumindest aber geht es darum, dass Gottesdienstleitende und Gemeindeleitende möglichst klar vermitteln: Teilnehmende bringen mit ihrem Herantreten an den Tisch des Herrn zum Ausdruck, sie lassen sich neu rufen in die Nachfolge im Vertrauen auf Gott und wollen Zeuge und Zeugin seiner Liebe werden. Diese Vermittlung sollte am besten ohne jede übergriffige Deutung oder Vereinnahmung des Glaubenslebens der Kommenden und Suchenden geschehen.